

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **RICHTLINIE 2004/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 21. April 2004

über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen

(ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 76)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005	L 344	15	27.12.2005
► <u>M2</u>	Richtlinie 2008/49/EG der Kommission vom 16. April 2008	L 109	17	19.4.2008
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009	L 188	14	18.7.2009



**RICHTLINIE 2004/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 21. April 2004

**über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die
Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾ aufgrund des
vom Vermittlungsausschuss am 26. Februar 2004 gebilligten gemein-
samen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Feb-
ruar 1996 zu der Flugzeugkatastrophe vor der Küste der Domi-
nikanischen Republik ⁽⁴⁾ wird betont, dass die Gemeinschaft eine
aktivere Rolle spielen und ein Konzept entwickeln muss, mit dem
die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in
der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.
- (2) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat
eine Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung einer Gemeinschafts-
strategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“ vorgelegt.
- (3) In dieser Mitteilung wird eindeutig festgestellt, dass die Sicher-
heit deutlich erhöht werden kann, wenn gewährleistet wird, dass
Luftfahrzeuge in vollem Umfang den internationalen Sicherheits-
standards genügen, die in den Anhängen des am 7. Dezember
1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die interna-
tionale Zivilluftfahrt (nachstehend „Abkommen von Chicago“ ge-
nannt) enthalten sind.
- (4) Um ein einheitliches, hohes Niveau der zivilen Luftverkehrssi-
cherheit in Europa festzulegen und aufrechtzuerhalten, sollte ein
harmonisiertes Konzept zur wirksamen Durchsetzung interna-
tionaler Sicherheitsstandards innerhalb der Gemeinschaft eingeführt
werden. Zu diesem Zweck sollten die Regeln und Verfahren für
Vorfeldinspektionen von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die
Flughäfen in den Mitgliedstaaten anfliegen, harmonisiert werden.
- (5) Mit einem harmonisierten Konzept zur wirksamen Durchsetzung
internationaler Sicherheitsstandards durch die Mitgliedstaaten
werden Wettbewerbsverfälschungen vermieden. Eine gemeinsame
Haltung gegenüber Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die interna-
tionale Sicherheitsstandards nicht einhalten, wird für die Stellung
der Mitgliedstaaten von Vorteil sein.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 351.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 33.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. September 2002 (ABl. C
272 E vom 13.11.2003, S. 343), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom
13. Juni 2003 (ABl. C 233 E vom 30.9.2003, S. 12) und Standpunkt des
Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom
1. April 2004 und Beschluss des Rates vom 30. März 2004.

⁽⁴⁾ ABl. C 65 vom 4.3.1996, S. 172.

▼B

- (6) Luftfahrzeuge, die Flughäfen in den Mitgliedstaaten anfliegen, sollten einer Inspektion unterzogen werden, wenn der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht.
- (7) Inspektionen können auch ohne Vorliegen eines besonderen Verdachts nach einem Stichprobenverfahren durchgeführt werden, sofern das Gemeinschaftsrecht und das Völkerrecht gewahrt werden. Die Inspektionen sollten insbesondere auf eine nichtdiskriminierende Weise durchgeführt werden.
- (8) Die Inspektionen könnten verstärkt bei solchen Luftfahrzeugen durchgeführt werden, bei denen in der Vergangenheit schon häufiger Mängel festgestellt wurden, oder bei Luftfahrzeugen von Fluggesellschaften, deren Luftfahrzeuge schon häufiger aufgefallen sind.
- (9) Informationen, die in einem Mitgliedstaat erhoben werden, sollten allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, um eine möglichst effiziente Überwachung der Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards durch Luftfahrzeuge aus Drittstaaten sicherzustellen.
- (10) Aus den genannten Gründen besteht auf Gemeinschaftsebene Bedarf an einem Verfahren für die Untersuchung von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten sowie an entsprechenden Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beim Informationsaustausch.
- (11) Wegen der Schutzwürdigkeit sicherheitsbezogener Informationen sollten die Mitgliedstaaten gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Vertraulichkeit der von ihnen erhaltenen Informationen ergreifen.
- (12) Unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ sollte die Kommission Maßnahmen zur Weitergabe derartiger Informationen an interessierte Kreise sowie die Bedingungen hierfür beschließen.
- (13) Für Luftfahrzeuge, an denen Maßnahmen zur Mängelbehebung vorgenommen werden müssen, sollte bis zur Behebung des Verstoßes gegen internationale Sicherheitsstandards ein Flugverbot ausgesprochen werden, sofern die betreffenden Mängel ein eindeutiges Sicherheitsrisiko darstellen.
- (14) Wenn der Flughafen, an dem die Inspektion durchgeführt wird, nicht über die entsprechenden Einrichtungen verfügt, muss die zuständige Behörde unter Umständen den Überführungsflug des Luftfahrzeugs zu einem geeigneten Flughafen genehmigen, sofern die Bedingungen für einen sicheren Überführungsflug erfüllt sind.
- (15) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie sollte die Kommission von dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt werden.
- (16) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

▼B

der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.

- (17) Die Kommission sollte dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 eingesetzten Ausschuss die im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen erstellten Statistiken und gesammelten Informationen über besondere Vorkommnisse zur Verfügung stellen, die bei der Aufdeckung von Mängeln, die eine Gefahr für die zivile Luftverkehrssicherheit darstellen, relevant sein könnten.
- (18) Der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der europäischen Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA) und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ist Rechnung zu tragen. Zudem sollte das Fachwissen in Verfahren zur Beurteilung der Sicherheit ausländischer Luftfahrzeuge (SAFA) bestmöglich genutzt werden.
- (19) Die Rolle der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Rahmen der zivilen Luftverkehrssicherheitspolitik sollte beachtet werden; hierzu gehört auch die Ausarbeitung von Verfahren zur Festlegung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Luftverkehrssicherheit in Europa.
- (20) Am 2. Dezember 1987 haben das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart; diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziel

- (1) Im Rahmen der Gesamtstrategie der Gemeinschaft, die in der Festlegung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Luftverkehrssicherheit in Europa besteht, wird mit dieser Richtlinie ein harmonisiertes Konzept zur wirksamen Durchsetzung internationaler Sicherheitsstandards innerhalb der Gemeinschaft eingeführt, indem die Regeln und Verfahren für Vorfeldinspektionen von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in den Mitgliedstaaten anfliegen, harmonisiert werden.
- (2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, von dieser Richtlinie nicht erfasste Inspektionen durchzuführen und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht Luftfahrzeugen, die ihre Flughäfen anfliegen, den Weiterflug oder künftigen Einflug zu verbieten oder ihnen Bedingungen aufzuerlegen.
- (3) Staatsluftfahrzeuge im Sinne des Abkommens von Chicago und Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5 700 kg, die nicht im gewerbsmäßigen Luftverkehr betrieben werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (4) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet.
- (5) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flughafen Gibraltar wird bis zum Wirksamwerden der Regelung ausgesetzt, die in der Gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Kö-

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

nigreichts unterrichten den Rat über diesen Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Flugverbot“ das förmliche Verbot, mit dem einem Luftfahrzeug das Verlassen eines Flughafens untersagt wird, und das Ergreifen der erforderlichen Schritte zum Festhalten des Luftfahrzeugs;
- b) „internationale Sicherheitsstandards“ die Sicherheitsstandards gemäß dem Abkommen von Chicago und seiner Anhänge in der zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Fassung;
- c) „Vorfeldinspektion“ die Untersuchung von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten gemäß Anhang II;
- d) „Luftfahrzeug aus einem Drittstaat“ ein Luftfahrzeug, das nicht unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verwendet oder betrieben wird.

*Artikel 3***Erhebung von Informationen**

Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren zur Erhebung aller Informationen ein, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels als nützlich erachtet werden; dazu gehören

- a) wichtige Sicherheitsinformationen, die insbesondere
 - aus Pilotenberichten,
 - aus Berichten von Instandhaltungsbetrieben,
 - aus Berichten über besondere Vorkommnisse,
 - durch sonstige, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unabhängige Stellen,
 - aus Beschwerden
 gewonnen werden;
- b) Informationen über Maßnahmen, die im Anschluss an eine Vorfeldinspektion ergriffen werden, wie
 - Verhängung eines Flugverbots für ein Luftfahrzeug,
 - Verweigerung der Einflugerlaubnis in einen Mitgliedstaat für ein Luftfahrzeug oder einen Betreiber,
 - geforderte Abhilfemaßnahmen,
 - Kontakte mit der für den Betreiber zuständigen Behörde;
- c) nachträgliche Informationen über den Betreiber wie
 - durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
 - erneutes Auftreten von Unregelmäßigkeiten.

Diese Informationen werden auf einem Standardberichtsformular festgehalten, das die im Musterformular in Anhang I aufgeführten Positionen enthält.

*Artikel 4***Vorfeldinspektion**

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die geeigneten Mittel bereit, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge aus Drittstaaten, die auf einem seiner für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen landen und bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen unterzogen werden. Bei der Durchführung dieser Verfahren richtet die zuständige Behörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf Luftfahrzeuge,

- zu denen Hinweise auf einen schlechten Instandhaltungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel eingegangen sind,
- bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken Anlass geben,
- bei denen im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion Mängel festgestellt wurden, die zu schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards durch das betreffende Luftfahrzeug Anlass gaben, und bei denen der Mitgliedstaat befürchtet, dass die Mängel nicht behoben wurden,
- bei denen Anzeichen dafür vorliegen, dass die zuständigen Behörden des Eintragungsstaats möglicherweise keine ordnungsgemäße Sicherheitsaufsicht ausüben, oder
- wenn die nach Artikel 3 erhobenen Informationen zu Bedenken hinsichtlich des Betreibers Anlass geben oder wenn im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion an einem Luftfahrzeug, das von demselben Betreiber eingesetzt wird, Mängel festgestellt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten können Regeln festlegen, nach denen Vorfeldinspektionen auch ohne Vorliegen eines besonderen Verdachts nach einem Stichprobenverfahren durchgeführt werden, sofern diese Regeln mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht im Einklang stehen. Ein derartiges Verfahren ist jedoch auf eine nichtdiskriminierende Weise durchzuführen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen von Artikel 8 Absatz 3 beschlossene angemessene Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(4) Die Vorfeldinspektion wird nach dem Verfahren des Anhangs II durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang II aufgeführten Positionen enthält. Nach Abschluss der Vorfeldinspektion wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder ein Vertreter des Betreibers des Luftfahrzeugs vom Ergebnis der Vorfeldinspektion in Kenntnis gesetzt und, sofern erhebliche Mängel festgestellt wurden, wird der Bericht dem Betreiber des Luftfahrzeugs und den betreffenden zuständigen Behörden übermittelt.

(5) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie bemüht sich die betreffende zuständige Behörde nach besten Kräften, eine unverhältnismäßige Verspätung des inspizierten Luftfahrzeugs zu vermeiden.

*Artikel 5***Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligen sich an einem gegenseitigen Informationsaustausch. Die betreffenden Informationen umfassen auf Anforderung einer zuständigen Behörde eine Liste der für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen des betreffenden Mitgliedstaats, wobei für jedes Kalenderjahr die Zahl der durchgeführten Vorfeldinspektionen und die Zahl der Flugbewegungen von

▼B

Luftfahrzeugen aus Drittstaaten an jedem auf der Liste aufgeführten Flughafen anzugeben ist.

(2) Alle in Artikel 3 genannten Standardberichte und die in Artikel 4 Absatz 4 genannten Vorfeldinspektionsberichte werden der Kommission und auf Anforderung den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(3) Ergibt ein Standardbericht, dass mögliche Sicherheitsrisiken bestehen, oder ein Vorfeldinspektionsbericht, dass ein Luftfahrzeug nicht den internationalen Sicherheitsstandards genügt und möglicherweise eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen kann, so wird der Bericht unverzüglich an alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission übermittelt.

*Artikel 6***Schutz und Weitergabe von Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Vertraulichkeit der Informationen, die sie gemäß Artikel 5 erhalten. Sie nutzen diese Informationen ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie.

(2) Die Kommission veröffentlicht jährlich einen zusammenfassenden Bericht, der der Öffentlichkeit und der beteiligten Wirtschaft zugänglich ist und eine Analyse aller gemäß Artikel 5 erhaltenen Informationen enthält. Die Analyse muss einfach und leicht verständlich sein und angeben, ob ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Fluggäste vorliegt. Die Quelle dieser Informationen ist in der Analyse anonymisiert.

▼M3

(3) Unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschließt die Kommission von sich aus Maßnahmen zur Weitergabe der in Absatz 1 genannten Informationen an interessierte Kreise sowie die Bedingungen hierfür. Grundlage dieser Maßnahmen, die allgemein oder einzelfallbezogen sein können, ist die Notwendigkeit,

- Personen und Stellen die Informationen bereitzustellen, die sie zur Verbesserung der zivilen Luftverkehrssicherheit benötigen;
- die Weitergabe von Informationen auf das für die Zwecke ihrer Nutzer unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, damit eine angemessene Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleistet ist.

Die einzelfallbezogenen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren festgelegt.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

(4) Werden freiwillig Hinweise auf Mängel von Luftfahrzeugen gegeben, so werden die Vorfeldinspektionsberichte nach Artikel 4 Absatz 4 bezüglich der Quelle dieser Hinweise anonymisiert.

*Artikel 7***Flugverbot**

(1) Besteht aufgrund der Nichteinhaltung der internationalen Sicherheitsstandards ein eindeutiges Risiko für die Luftverkehrssicherheit, so sollte der Betreiber des Luftfahrzeugs vor dem Abflug Maßnahmen zur Mängelbehebung ergreifen. Ist die zuständige Behörde, die die Vorfeldinspektion durchführt, nicht davon überzeugt, dass vor dem Abflug eine Mängelbehebung vorgenommen wird, so spricht sie ein Flugverbot

▼B

für das Luftfahrzeug aus, bis die Gefahr beseitigt ist, und unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Betreibers und des Eintragsstaats des Luftfahrzeugs.

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Inspektion durchführt, kann in Abstimmung mit dem Staat, der für den Betrieb des betreffenden Luftfahrzeugs verantwortlich ist, oder dem Eintragsstaat des betreffenden Luftfahrzeugs die erforderlichen Bedingungen festlegen, unter denen zugelassen werden kann, dass das Luftfahrzeug zu einem anderen Flughafen fliegt, auf dem eine Behebung der Mängel möglich ist. Wirkt sich der Mangel auf die Gültigkeit des Lufttüchtigkeitszeugnisses des Luftfahrzeugs aus, darf das Flugverbot nur aufgehoben werden, wenn der Betreiber die Genehmigung des bzw. der Staaten erhalten hat, die auf dem betreffenden Flug überflogen werden.

*Artikel 8***Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die praktischen Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 3, 4 und 5.

▼M3

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Informationen kann die Kommission

a) nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um die Durchführung der Artikel 3, 4 und 5 zu erleichtern, so z. B.:

- die Festlegung des Formats für die Datenspeicherung und -weitergabe,
- die Einrichtung oder Unterstützung der jeweiligen Stellen, die für die Verwaltung und Nutzung der für die Erhebung und den Austausch von Informationen erforderlichen Instrumente zuständig sind;

b) die Bedingungen für die Durchführung von Vorfeldinspektionen, einschließlich systematischer Vorfeldinspektionen festlegen, und ein Verzeichnis der zu erhebenden Informationen erstellen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

(3) Auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 erhaltenen Informationen kann nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren entschieden werden, angemessene Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere bei einem bestimmten Betreiber oder bei Betreibern eines bestimmten Drittstaates, durchzuführen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittstaates zufrieden stellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat.

(4) Die Kommission kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und diese bei der Verbesserung ihrer Möglichkeiten bei der Aufsicht der Luftverkehrssicherheit zu unterstützen.

▼M1**▼M3***Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

▼ M3

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(5) Der Ausschuss kann von der Kommission außerdem zu jeder Angelegenheit gehört werden, die die Anwendung dieser Richtlinie betrifft.

▼ B*Artikel 11***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

▼ M3*Artikel 12*

Die Kommission kann die Anhänge dieser Richtlinie ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 10 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼ B*Artikel 13***Bericht**

Bis zum 30. April 2008 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 9, in dem unter anderem den Entwicklungen in der Gemeinschaft und in internationalen Gremien Rechnung getragen wird. Zusammen mit diesem Bericht können Vorschläge für eine Änderung dieser Richtlinie vorgelegt werden.

*Artikel 14***In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ B

ANHANG I



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

SAFA

Standardbericht

¹ Nr: _____

² Quelle: SR

³ Datum: _____

⁴ Ort: _____

⁵ (nicht genutzt)

⁶ Betreiber: _____

⁷ Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)

⁸ Staat: _____

⁹ Strecke: von _____

¹⁰ Flugnummer: _____

¹¹ Strecke: nach _____

¹² Flugnummer: _____

¹³ gechartert von Betreiber: (*) _____

¹⁴ Staat des Charterunternehmens: _____

(*) (falls zutreffend)

¹⁵ Luftfahrzeugmuster _____

¹⁶ Eintragszeichen _____

¹⁷ Seriennummer _____

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine: _____

¹⁹ Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

²⁰ Getroffene Maßnahmen:

.....
.....
.....
.....

²¹ (nicht genutzt)

²² Name des nationalen Koordinators _____

²³ Unterschrift _____

▼ **M2***ANHANG II***Handbuch der Gemeinschaftsverfahren für SAFA-Vorfeldinspektionen
— Kernelemente****1. ALLGEMEINES**

- 1.1. SAFA-Vorfeldinspektionen werden von Inspektoren vorgenommen, die über die nötigen Kenntnisse auf dem Fachgebiet verfügen, das Gegenstand der Inspektion ist; falls alle Positionen der Checkliste geprüft werden, müssen Kenntnisse auf den Gebieten Technik, Lufttüchtigkeit und Betrieb vorhanden sein. Wird eine Vorfeldinspektion von zwei oder mehr Inspektoren durchgeführt, so können die Hauptpunkte der Inspektion — die Sichtprüfung des Luftfahrzeugäußeren, die Inspektion im Cockpit sowie die Inspektion der Fluggastkabine und/oder der Frachträume — auf mehrere Inspektoren verteilt werden.
- 1.2. Die Inspektoren müssen sich vor Aufnahme der Inspektion an Bord gegenüber dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer bzw. in dessen Abwesenheit gegenüber einem Mitglied der Flugbesatzung oder dem ranghöchsten Vertreter des Betreibers ausweisen. Falls es nicht möglich ist, einen Vertreter des Betreibers zu unterrichten oder falls sich kein Vertreter im oder beim Luftfahrzeug aufhält, wird im Grundsatz keine SAFA-Vorfeldinspektion durchgeführt. Unter besonderen Umständen kann auf Durchführung einer SAFA-Vorfeldinspektion entschieden werden, die sich allerdings auf eine Sichtprüfung des Luftfahrzeugäußeren beschränkt.
- 1.3. Die Inspektion muss im Rahmen der verfügbaren Zeit und Ressourcen so umfassend wie möglich sein. Das bedeutet, dass im Falle zeitlicher oder materieller Beschränkungen anstatt sämtlicher Inspektionspositionen nur eine begrenzte Anzahl geprüft werden kann. Die zu inspizierenden Positionen werden nach Maßgabe der für eine SAFA-Vorfeldinspektion verfügbaren Zeit und Ressourcen im Einklang mit den Zielen des SAFA-Programms der EG entsprechend ausgewählt.
- 1.4. Eine Vorfeldinspektion darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verspätung des Abflugs des inspizierten Luftfahrzeugs führen. Mögliche Gründe für eine Verzögerung können unter anderem Zweifel im Hinblick auf die ordnungsgemäße Flugvorbereitung, die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs oder jeden unmittelbar für die Sicherheit des Luftfahrzeugs und seiner Insassen relevanten Umstand sein.

2. QUALIFIKATION DER INSPEKTOREN

- 2.1. Die Mitgliedstaaten stellen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 sicher, dass sämtliche SAFA-Vorfeldinspektionen auf ihrem Hoheitsgebiet von qualifizierten Inspektoren durchgeführt werden.
- 2.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Inspektoren den nachfolgend aufgeführten Qualifikationskriterien entsprechen.

2.3. Qualifikationskriterien**2.3.1. Zulassungskriterien**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Kandidaten für eine Qualifikation als SAFA-Inspektor als Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikation über die notwendige luftfahrttechnische Ausbildung und/oder die praktischen Kenntnisse verfügen, die für ihre(n) Inspektionsbereich(e) von Bedeutung sind, nämlich:

- a) Betrieb von Luftfahrzeugen;
- b) Erteilung von Lizenzen für die Besatzung;
- c) Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen;
- d) Gefahrgüter.

2.3.2. Ausbildungsanforderungen

Vor der Qualifizierung müssen die Kandidaten eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- theoretische Schulung durch eine SAFA-Ausbildungseinrichtung im Sinne von Absatz 2.4;

▼ **M2**

- praktische Ausbildung durch eine SAFA-Ausbildungseinrichtung im Sinne von Absatz 2.4 oder durch einen von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2.5 benannten leitenden Inspektor, der keiner SAFA-Ausbildungseinrichtung angehört;
- Ausbildung am Arbeitsplatz, und zwar im Rahmen einer Reihe von Inspektionen durch einen von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2.5 benannten leitenden Inspektor.

2.3.3. *Anforderungen zur Wahrung der Gültigkeit der Qualifikation*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inspektoren nach Erhalt der Qualifikation deren Gültigkeit durch folgende Maßnahmen wahren:

- a) Absolvierung regelmäßiger Lehrgänge in Form theoretischer Schulungen durch eine SAFA-Ausbildungseinrichtung im Sinne von Absatz 2.4;
- b) Durchführung einer Mindestanzahl von Vorfeldinspektionen innerhalb eines jeden Zwölfmonatszeitraums nach dem zuletzt absolvierten SAFA-Lehrgang, sofern der betreffende Inspektor nicht auch gleichzeitig ein qualifizierter Flugbetriebs- oder Lufttüchtigkeitsinspektor der nationalen Luftfahrtbehörde eines Mitgliedstaats ist, der regelmäßig Inspektionen von Luftfahrzeugen einheimischer Betreiber vornimmt.

2.3.4. *Anleitungen*

Die EASA erarbeitet und veröffentlicht bis spätestens 30. September 2008 ausführliche Anleitungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Absätze 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 in die Praxis.

2.4. **SAFA-Ausbildungseinrichtungen**

- 2.4.1. Eine SAFA-Ausbildungseinrichtung kann Teil der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder eine Drittorganisation sein.

Eine Drittorganisation kann

- Teil der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder
- eine unabhängige Stelle sein.

- 2.4.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absatz 2.3.2 und Absatz 2.3.3 Buchstabe a genannten Lehrgänge ihrer nationalen Behörde zumindest im Einklang mit den einschlägigen von der EASA erstellten und veröffentlichten Lehrplänen durchgeführt werden.

- 2.4.3. Mitgliedstaaten, die eine Drittorganisation für die SAFA-Lehrgänge heranziehen, richten ein System zur Bewertung derselben ein. Dieses System muss einfach, transparent und verhältnismäßig sein und etwaigen von der EASA erstellten und veröffentlichten Anleitungen Rechnung tragen. In einem derartigen System können die von anderen Mitgliedstaaten vorgenommenen Bewertungen berücksichtigt werden.

- 2.4.4. Eine Drittorganisation darf nur genutzt werden, wenn die Bewertung zeigt, dass der Lehrgang im Einklang mit den einschlägigen von der EASA erstellten und veröffentlichten Lehrplänen durchgeführt wird.

- 2.4.5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausbildungsprogramme ihrer zuständigen Behörden und ihre Systeme zur Bewertung von Drittorganisationen so angepasst werden, dass sie etwaige Empfehlungen infolge der Prüfungen zur Kontrolle der Normung widerspiegeln, die von der EASA im Einklang mit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Arbeitsweise durchgeführt werden.

- 2.4.6. Die Mitgliedstaaten können die EASA ersuchen, eine Ausbildungseinrichtung zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben, auf die sie ihre eigene Bewertung stützen können.

- 2.4.7. Die EASA erarbeitet und veröffentlicht bis spätestens 30. September 2008 ausführliche Anleitungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Absatzes in die Praxis.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10.

▼ M2**2.5. Leitende Inspektoren**

- 2.5.1. Ein Mitgliedstaat kann leitende Inspektoren unter der Voraussetzung ernennen, dass diese den geltenden Qualifikationskriterien entsprechen, die er selbst erstellt.
- 2.5.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2.5.1 genannten Kriterien zumindest die nachfolgend genannten Anforderungen umfassen, wobei der Kandidat
- im Dreijahreszeitraum vor der Ernennung qualifizierter SAFA-Inspektor war und
 - im Dreijahreszeitraum vor der Ernennung mindestens 36 SAFA-Inspektionen vorgenommen hat.
- 2.5.3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihren leitenden Inspektoren vermittelte praktische Ausbildung und/oder Ausbildung am Arbeitsplatz sich auf die einschlägigen, von der EASA erstellten und veröffentlichten Lehrpläne stützt.
- 2.5.4. Die Mitgliedstaaten können ihre leitenden Inspektoren auch beauftragen, Auszubildenden anderer Mitgliedstaaten eine praktische Ausbildung und/oder Ausbildung am Arbeitsplatz zu vermitteln.

Die EASA erarbeitet und veröffentlicht bis spätestens 30. September 2008 ausführliche Anleitungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Absatzes in die Praxis.

2.6. Übergangsmaßnahmen

- 2.6.1. SAFA-Inspektoren, die die Zulassungskriterien gemäß Absatz 2.3.1 sowie das Kriterium der in jüngerer Zeit gewonnenen Erfahrung gemäß Absatz 2.3.3 Buchstabe b zu dem in Artikel 3 der Richtlinie 2008/49/EG der Kommission festgelegten Zeitpunkt erfüllen, gelten als im Einklang mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen qualifiziert.
- 2.6.2. Unbeschadet Absatz 2.3.3 Buchstabe a müssen Inspektoren, die gemäß Absatz 2.6.1 als qualifiziert gelten, regelmäßige Lehrgänge absolvieren, die von einer SAFA-Ausbildungseinrichtung nach und nach bis spätestens 1. Juli 2010 und danach gemäß Absatz 2.3.3 Buchstabe a erteilt werden.

3. NORMEN

- 3.1. Die Normen und Regionalen Ergänzungsverfahren der ICAO für Europa sind die Grundlage, auf der Luftfahrzeuge und Betreiber im Rahmen des SAFA-Programms inspiziert werden. Bei der technischen Inspektion eines Luftfahrzeugs wird dieses ferner anhand der Normen des Herstellers überprüft.

4. INSPEKTIONSVERFAHREN**Positionen der Checkliste**

- 4.1. Die zu inspizierenden Punkte werden aus der Checkliste im SAFA-Vorfeldinspektionsbericht ausgewählt, die 54 Positionen umfasst (Anlage 1).
- 4.2. Die Inspektion und die dabei gegebenenfalls getroffenen Feststellungen müssen sich nach Abschluss der Inspektion im SAFA-Vorfeldinspektionsbericht niederschlagen.

Ausführliche SAFA-Anleitungen

- 4.3. Für jede zu inspizierende Position auf der Checkliste im SAFA-Vorfeldinspektionsbericht wird eine ausführliche Beschreibung mit Angabe des Umfangs und der Methode der Inspektion erstellt. Daneben wird auf die geltenden Anforderungen in den ICAO-Anhängen verwiesen. Dies wird als ausführliche Anleitung von der EASA erarbeitet und veröffentlicht sowie erforderlichenfalls zur Anpassung an die neuesten geltenden Normen geändert.

Aufnahme von Berichten in die zentrale SAFA-Datenbank

- 4.4. Der Inspektionsbericht wird möglichst rasch, spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach Durchführung der Inspektion, in die zentrale SAFA-Datenbank aufgenommen, auch wenn keine Feststellungen getroffen wurden.

▼ M2**5. KLASSIFIZIERUNG DER FESTSTELLUNGEN**

- 5.1. Für jede zu inspizierende Position werden drei Kategorien möglicher Abweichungen von den gemäß Absatz 3.1 erstellten einschlägigen Normen als Feststellung definiert. Die Feststellungen werden wie folgt klassifiziert:
- Eine Feststellung der Kategorie 1 wird als Umstand von geringer Sicherheitsrelevanz betrachtet,
 - eine Feststellung der Kategorie 2 kann von signifikanter Sicherheitsrelevanz sein (schwerer Sicherheitsmangel) und
 - eine Feststellung der Kategorie 3 kann von großer Sicherheitsrelevanz sein (sehr schwerer Sicherheitsmangel).
- 5.2. Die EASA wird Anweisungen zur Klassifizierung von Feststellungen als ausführliche Anleitung erarbeiten und veröffentlichen sowie erforderlichenfalls zur Anpassung an die neuesten geltenden Normen ändern.

6. ZU TREFFENDE FOLGEMASSNAHMEN

- 6.1. Unbeschadet Absatz 1.2 ist eine Inspektionsbescheinigung auszufüllen, die zumindest die in Anlage 2 aufgeführten Punkte umfasst, und eine Kopie ist dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer bzw. in dessen Abwesenheit einem Mitglied der Flugbesatzung oder dem ranghöchsten im oder beim Luftfahrzeug anwesenden Vertreter des Betreibers beim Abschluss der SAFA-Inspektion auszuhändigen. Vom Empfänger wird eine unterzeichnete Bestätigung des Empfangs der Inspektionsbescheinigung verlangt, die vom Inspektor aufzubewahren ist. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, so ist dies im Dokument zu vermerken. Detaillierte einschlägige Anweisungen werden von der EASA als ausführliche Anleitung erarbeitet und veröffentlicht.
- 6.2. Je nach Klassifizierung der Feststellungen wurden bestimmte Folgemaßnahmen festgelegt. Die Beziehungen zwischen der Kategorie der Feststellungen und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf werden in der Klasse der Maßnahmen dargestellt; sie werden von der EASA als ausführliche Anleitung erarbeitet und veröffentlicht.
- 6.3. Maßnahme der Klasse 1: Diese Maßnahme besteht darin, dass der verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. in dessen Abwesenheit ein Mitglied der Flugbesatzung oder der ranghöchste anwesende Vertreter des Betreibers Informationen über die Ergebnisse der SAFA-Vorfeldinspektion erhält. Die Maßnahme umfasst eine mündliche Unterrichtung und die Ausstellung der Inspektionsbescheinigung. Unabhängig davon, ob Feststellungen getroffen wurden, erfolgt nach jeder Inspektion eine Maßnahme der Klasse 1.
- 6.4. Maßnahme der Klasse 2: Diese Maßnahme umfasst
1. eine schriftliche Mitteilung an den betreffenden Betreiber, worin Nachweise für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen gefordert werden, sowie
 2. eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Staat (Staat der Niederlassung des Betreibers und/oder Eintragsstaats), worin auf die Ergebnisse der Inspektionen von Luftfahrzeugen eingegangen wird, die unter der Sicherheitsaufsicht des betreffenden Staats betrieben werden. Die Mitteilung enthält gegebenenfalls ein Ersuchen um die Bestätigung, dass die Abhilfemaßnahmen gemäß Punkt 1 zu dessen Zufriedenheit durchgeführt wurden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der EASA einen monatlichen Bericht über den Stand der infolge der Vorfeldinspektionen getroffenen Folgemaßnahmen.

Eine Maßnahme der Klasse 2 ist bei Feststellungen der Kategorien 2 und 3 zu treffen.

Detaillierte einschlägige Anweisungen werden von der EASA als ausführliche Anleitung erarbeitet und veröffentlicht.

- 6.5. Maßnahme der Klasse 3: Eine Maßnahme der Klasse 3 ist bei Feststellungen der Kategorie 3 zu treffen. Aufgrund der Bedeutung von Feststellungen der Kategorie 3 für die Sicherheit des Luftfahrzeuges und seiner Insassen wurden die folgenden Unterkategorien ermittelt:

▼ M2

1. Klasse 3a — Betriebseinschränkung für das betreffende Luftfahrzeug: Die mit der Vorfeldinspektion befasste zuständige Behörde gelangt zu dem Schluss, dass das Luftfahrzeug wegen der bei der Inspektion festgestellten Mängel nur mit bestimmten Einschränkungen starten darf.
2. Klasse 3b — Abhilfemaßnahmen vor dem Flug: Bei der Vorfeldinspektion werden Mängel ermittelt, die Abhilfemaßnahmen notwendig machen, bevor der geplante Flug erfolgen kann.
3. Klasse 3c — Flugverbot der inspizierenden nationalen Luftfahrtbehörde für das betreffende Luftfahrzeug: Ein Flugverbot für Luftfahrzeuge ergeht, wenn infolge von Feststellungen der Kategorie 3 (sehr schwerer Sicherheitsmangel) die mit der Vorfeldinspektion befasste zuständige Behörde bezweifelt, dass der Betreiber vor dem Abflug die zur Beseitigung der festgestellten Mängel notwendigen Abhilfemaßnahmen trifft, so dass ein unmittelbares Sicherheitsrisiko für das Luftfahrzeug und seine Insassen besteht. In diesem Fall erhält die mit der Vorfeldinspektion befasste nationale Luftfahrtbehörde das Flugverbot für das betreffende Luftfahrzeug so lange aufrecht, bis das Sicherheitsrisiko beseitigt ist und informiert unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Betreibers und des Staates, in dem das betreffende Luftfahrzeug registriert ist.

Die gemäß Absatz 2 und 3 getroffenen Maßnahmen können einen nicht-gewerblichen Überführungsflug zur Instandhaltungsbasis beinhalten.

4. Klasse 3d — Sofortige Betriebsuntersagung: Ein Mitgliedstaat kann auf ein unmittelbares und offensichtliches Sicherheitsrisiko mit einer Betriebsuntersagung gemäß den geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften reagieren.

▼ **M2**

Anlage 1

SAFA-Vorfeldinspektionsbericht



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

SAFA

Vorfeldinspektionsbericht

Nr.: _____

Quelle: RI
 Datum: _____ Ort: _____
 Ortszeit: _____

Betreiber: _____ AOC-Nummer: _____
 Staat: _____ Betriebsart: _____

Von: _____ Flugnummer: _____
 Nach: _____ Flugnummer: _____

Gechartert von*: _____ Staat des Charterers*: _____
 * (falls zutreffend)

Luftfahrzeugmuster: _____ Registriernummer: _____
 Luftfahrzeugkonfiguration: _____ Seriennummer: _____

Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Lizenzen: _____
 2. Ausstellungsstaat der Lizenzen*: _____
 * (falls zutreffend)

Feststellungen:

Code / Std / Ref. / Kat.	Feststellung	Eingehende Beschreibung
____ / ____ / ____ / ____
____ / ____ / ____ / ____
____ / ____ / ____ / ____
____ / ____ / ____ / ____

Klasse der getroffenen Maßnahmen:	Eingehende Beschreibung
<input type="checkbox"/> 3d Sofortige Betriebsuntersagung
<input type="checkbox"/> 3c Flugverbot durch inspizierende Luftfahrtbehörde
<input type="checkbox"/> 3b Abhilfemaßnahmen vor dem Flug
<input type="checkbox"/> 3a Betriebseinschränkung
<input type="checkbox"/> 2 Mitteilung an Behörde und Betreiber
<input type="checkbox"/> 1 Mitteilung an den verantwortlichen Luftfahrzeugführer

(ggf.) zusätzliche Angaben

Namen oder Nummern der Inspektoren:

— Dieser Bericht hält die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion fest. Er bescheinigt nicht die Tüchtigkeit des Luftfahrzeugs für den geplanten Flug.

— Die Angaben in diesem Bericht können bei der Eingabe in die SAFA-Datenbank zur Korrektur des Wortlauts geändert werden.

▼ M2

Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Stat)

Positionscode	Geprüft	Bemerkung
A. Cockpit		
Allgemeines		
1. Allgemeiner Zustand	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Notausstiege	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Ausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Dokumentation		
4. Handbücher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Klarlisten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Funknavigationskarten	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Mindestausrüstungsliste	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Eintragungsbescheinigung	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Lärmbescheinigung (falls zutreffend)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Luftverkehrsbetreiberschein (AOC) oder gleichwertiges Dokument	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Funkzeugnis	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Lufttüchtigkeitszeugnis	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
Flugdaten		
13. Flugvorbereitung	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Gewichts- und Schwerpunktsnachweis	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
Sicherheitsausrüstung		
15. Handfeuerlöcher	15 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
16. Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung	16 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
17. Gurtzeug	17 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
18. Sauerstoffversorgung	18 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
19. Taschenlampe	19 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
Flugbesatzung		
20. Lizenz	20 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument		
21. Fluglogbuch oder gleichwertiges Dokument	21 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
22. Freigabebescheinigung	22 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
23. Mängelmeldung und -beseitigung (einschließlich Technisches Log)	23 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>
24. Vorflugkontrolle	24 <input type="checkbox"/>	24 <input type="checkbox"/>
B. Sicherheit/Kabine		
1. Allgemeiner Zustand des Kabineninneren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Flugbegleitersitz und Besatzungsruhezone	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Handfeuerlöcher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Sitzgurt- und Sitzzustand	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Notrutschen/Rettungsflöße (nach Vorschrift), Notsender (ELT)	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Sicherheitsansweisungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Flugbegleiter	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Zugang zu Notausstiegen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
13. Sicherheit des Fluggasthandgepäcks	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Sitzplatzkapazität	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>

▼ **M2**

Positionscode	Geprüft	Bemerkung
C. Zustand des Luftfahrzeugs		
1. Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Türen und Klappen	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Steuerorgane	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Räder, Reifen und Bremsen	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Fahrwerk/Gleitkufen/Schwimmkörper	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Fahrwerkschacht	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Triebwerk und Aufhängung	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Gebläseschaufeln	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Propeller, Rotoren (Haupt- und Heckgerät)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Auffällige Instandsetzungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Auffällige Schäden (nicht repariert)	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Leckstellen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
D. Fracht		
1. Allgemeiner Zustand des Frachtraumes	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Gefährliche Güter	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Sicherheit der Fracht an Bord	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
E. Allgemeines		
1. Allgemeines	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>

▼ M2

Anlage 2

Inspektionsbescheinigung

Inspektionsbescheinigung																																																																																																																																																													
Datum:		Uhrzeit:		Ort:																																																																																																																																																									
Betreiber:				Staat:		AOC-Nr.:																																																																																																																																																							
Von:		Flug-Nr.:		Nach:		Flug-Nr.:																																																																																																																																																							
Flugtyp:		Gechartert von Betreiber:		Luftfahrzeugmuster:		Luftfahrzeugkonfiguration:																																																																																																																																																							
Staat des Charterers (*):				Registriernummer:		Seriennummer:																																																																																																																																																							
Ausstellungsstaat der Flugbesatzungslizenzen:			Empfangsbestätigung (*)																																																																																																																																																										
			Name:			Unterschrift:																																																																																																																																																							
			Funktion:																																																																																																																																																										
Inspizierende Behörde (Logo, Kontaktangaben, Tel./Fax/E-Mail) Angebatsformat beliebig																																																																																																																																																													
<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:33%; text-align: center;">Ge-Beprüft</td> <td style="width:33%; text-align: center;">Ge-Beprüft</td> <td style="width:33%; text-align: center;">Ge-Beprüft</td> </tr> </table>										Ge-Beprüft	Ge-Beprüft	Ge-Beprüft																																																																																																																																																	
Ge-Beprüft	Ge-Beprüft	Ge-Beprüft																																																																																																																																																											
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><th colspan="2">A Cockpit</th></tr> <tr><td>1</td><td>Allgemeiner Zustand</td></tr> <tr><td>2</td><td>Notausstieg</td></tr> <tr><td>3</td><td>Ausrüstung</td></tr> <tr><th colspan="2">Dokumentation</th></tr> <tr><td>4</td><td>Handbücher</td></tr> <tr><td>5</td><td>Klaristen</td></tr> <tr><td>6</td><td>Funknavigationen</td></tr> <tr><td>7</td><td>Mindestausrüstungsliste</td></tr> <tr><td>8</td><td>Eintragungsbescheinigung</td></tr> <tr><td>9</td><td>Lärmbescheinigung (falls zutreffend)</td></tr> <tr><td>10</td><td>AOC oder gleichwertiges Dokument</td></tr> <tr><td>11</td><td>Funkzeugnis</td></tr> <tr><td>12</td><td>Lufttüchtigkeitszeugnis</td></tr> <tr><th colspan="2">Flugdaten</th></tr> <tr><td>13</td><td>Flugvorbereitung</td></tr> <tr><td>14</td><td>Gewichts- und Schwerpunktsnachweis</td></tr> <tr><th colspan="2">Sicherheitsausrüstung</th></tr> <tr><td>15</td><td>Handfeuerlöscher</td></tr> <tr><td>16</td><td>Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung</td></tr> <tr><td>17</td><td>Gurtzeug</td></tr> <tr><td>18</td><td>Sauerstoffversorgung</td></tr> <tr><td>19</td><td>Taschenlampe</td></tr> <tr><th colspan="2">Maßnahmen</th></tr> <tr><td>3c</td><td>Flugverbot durch inspizierende Behörde</td></tr> <tr><td>3b</td><td>Abhilfemaßnahmen vor dem Flug</td></tr> <tr><td>3a</td><td>Betriebseinschränkung</td></tr> <tr><td>2</td><td>Mitteilung an Behörde und Betreiber</td></tr> <tr><td>1</td><td>Mitteilung an Führer</td></tr> <tr><td>0</td><td>Keine Bemerkungen:</td></tr> <tr><th colspan="2">Zeichen/Nr. des (der) Inspektor(s)en</th></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>			A Cockpit		1	Allgemeiner Zustand	2	Notausstieg	3	Ausrüstung	Dokumentation		4	Handbücher	5	Klaristen	6	Funknavigationen	7	Mindestausrüstungsliste	8	Eintragungsbescheinigung	9	Lärmbescheinigung (falls zutreffend)	10	AOC oder gleichwertiges Dokument	11	Funkzeugnis	12	Lufttüchtigkeitszeugnis	Flugdaten		13	Flugvorbereitung	14	Gewichts- und Schwerpunktsnachweis	Sicherheitsausrüstung		15	Handfeuerlöscher	16	Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung	17	Gurtzeug	18	Sauerstoffversorgung	19	Taschenlampe	Maßnahmen		3c	Flugverbot durch inspizierende Behörde	3b	Abhilfemaßnahmen vor dem Flug	3a	Betriebseinschränkung	2	Mitteilung an Behörde und Betreiber	1	Mitteilung an Führer	0	Keine Bemerkungen:	Zeichen/Nr. des (der) Inspektor(s)en						<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><th colspan="2">B Flugbesatzung</th></tr> <tr><td>20</td><td>Lizenz</td></tr> <tr><th colspan="2">Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument</th></tr> <tr><td>21</td><td>Fluglogbuch oder gleichwertiges Dokument</td></tr> <tr><td>22</td><td>Freigabebescheinigung</td></tr> <tr><td>23</td><td>Mängelmeldung und -beseitigung (einschließlich Technisches Log)</td></tr> <tr><td>24</td><td>Vorflugkontrolle</td></tr> <tr><th colspan="2">C Sicherheit/Kabine</th></tr> <tr><td>1</td><td>Allgemeiner Zustand des Kabineninneren</td></tr> <tr><td>2</td><td>Flugbegleitersitz und Besatzungsruhezone</td></tr> <tr><td>3</td><td>Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung</td></tr> <tr><td>4</td><td>Handfeuerlöscher</td></tr> <tr><td>5</td><td>Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung</td></tr> <tr><td>6</td><td>Sitzgurt- und Sitzzustand</td></tr> <tr><td>7</td><td>Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen</td></tr> <tr><td>8</td><td>Notrutschen/Rettungsflöße (nach Vorschrift), Notsender (ELT)</td></tr> <tr><td>9</td><td>Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)</td></tr> <tr><td>10</td><td>Sicherheitsanweisungen</td></tr> <tr><td>11</td><td>Flugbegleiter</td></tr> <tr><td>12</td><td>Zugang zu Notausstiegen</td></tr> <tr><td>13</td><td>Sicherheit des Fluggasthandgepäckes</td></tr> <tr><td>14</td><td>Sitzplatzkapazität</td></tr> <tr><th colspan="2">D Fracht</th></tr> <tr><td>1</td><td>Allgemeiner Zustand des Frachtraums</td></tr> <tr><td>2</td><td>Gefährliche Güter</td></tr> <tr><td>3</td><td>Sicherheit der Fracht an Bord</td></tr> <tr><th colspan="2">E Allgemeines</th></tr> <tr><td>1</td><td>Allgemeines</td></tr> </table>				B Flugbesatzung		20	Lizenz	Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument		21	Fluglogbuch oder gleichwertiges Dokument	22	Freigabebescheinigung	23	Mängelmeldung und -beseitigung (einschließlich Technisches Log)	24	Vorflugkontrolle	C Sicherheit/Kabine		1	Allgemeiner Zustand des Kabineninneren	2	Flugbegleitersitz und Besatzungsruhezone	3	Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung	4	Handfeuerlöscher	5	Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung	6	Sitzgurt- und Sitzzustand	7	Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen	8	Notrutschen/Rettungsflöße (nach Vorschrift), Notsender (ELT)	9	Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)	10	Sicherheitsanweisungen	11	Flugbegleiter	12	Zugang zu Notausstiegen	13	Sicherheit des Fluggasthandgepäckes	14	Sitzplatzkapazität	D Fracht		1	Allgemeiner Zustand des Frachtraums	2	Gefährliche Güter	3	Sicherheit der Fracht an Bord	E Allgemeines		1	Allgemeines	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><th colspan="2">C Zustand des Luftfahrzeugs</th></tr> <tr><td>1</td><td>Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren</td></tr> <tr><td>2</td><td>Türen und Klappen</td></tr> <tr><td>3</td><td>Steuerorgane</td></tr> <tr><td>4</td><td>Räder, Reifen und Bremsen</td></tr> <tr><td>3</td><td>Fahrwerk/Gleitkufen/Schwimmkörper</td></tr> <tr><td>6</td><td>Fahrwerkschacht</td></tr> <tr><td>7</td><td>Triebwerk und Aufhängung</td></tr> <tr><td>8</td><td>Gebälgeschaufeln</td></tr> <tr><td>9</td><td>Propeller, Rotoren (Haupt- und Heckgerät)</td></tr> <tr><td>10</td><td>Auffällige Instandsetzungen</td></tr> <tr><td>11</td><td>Auffällige Schäden (nicht repariert)</td></tr> <tr><td>12</td><td>Leckstellen</td></tr> </table>			C Zustand des Luftfahrzeugs		1	Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren	2	Türen und Klappen	3	Steuerorgane	4	Räder, Reifen und Bremsen	3	Fahrwerk/Gleitkufen/Schwimmkörper	6	Fahrwerkschacht	7	Triebwerk und Aufhängung	8	Gebälgeschaufeln	9	Propeller, Rotoren (Haupt- und Heckgerät)	10	Auffällige Instandsetzungen	11	Auffällige Schäden (nicht repariert)	12	Leckstellen
A Cockpit																																																																																																																																																													
1	Allgemeiner Zustand																																																																																																																																																												
2	Notausstieg																																																																																																																																																												
3	Ausrüstung																																																																																																																																																												
Dokumentation																																																																																																																																																													
4	Handbücher																																																																																																																																																												
5	Klaristen																																																																																																																																																												
6	Funknavigationen																																																																																																																																																												
7	Mindestausrüstungsliste																																																																																																																																																												
8	Eintragungsbescheinigung																																																																																																																																																												
9	Lärmbescheinigung (falls zutreffend)																																																																																																																																																												
10	AOC oder gleichwertiges Dokument																																																																																																																																																												
11	Funkzeugnis																																																																																																																																																												
12	Lufttüchtigkeitszeugnis																																																																																																																																																												
Flugdaten																																																																																																																																																													
13	Flugvorbereitung																																																																																																																																																												
14	Gewichts- und Schwerpunktsnachweis																																																																																																																																																												
Sicherheitsausrüstung																																																																																																																																																													
15	Handfeuerlöscher																																																																																																																																																												
16	Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung																																																																																																																																																												
17	Gurtzeug																																																																																																																																																												
18	Sauerstoffversorgung																																																																																																																																																												
19	Taschenlampe																																																																																																																																																												
Maßnahmen																																																																																																																																																													
3c	Flugverbot durch inspizierende Behörde																																																																																																																																																												
3b	Abhilfemaßnahmen vor dem Flug																																																																																																																																																												
3a	Betriebseinschränkung																																																																																																																																																												
2	Mitteilung an Behörde und Betreiber																																																																																																																																																												
1	Mitteilung an Führer																																																																																																																																																												
0	Keine Bemerkungen:																																																																																																																																																												
Zeichen/Nr. des (der) Inspektor(s)en																																																																																																																																																													
B Flugbesatzung																																																																																																																																																													
20	Lizenz																																																																																																																																																												
Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument																																																																																																																																																													
21	Fluglogbuch oder gleichwertiges Dokument																																																																																																																																																												
22	Freigabebescheinigung																																																																																																																																																												
23	Mängelmeldung und -beseitigung (einschließlich Technisches Log)																																																																																																																																																												
24	Vorflugkontrolle																																																																																																																																																												
C Sicherheit/Kabine																																																																																																																																																													
1	Allgemeiner Zustand des Kabineninneren																																																																																																																																																												
2	Flugbegleitersitz und Besatzungsruhezone																																																																																																																																																												
3	Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung																																																																																																																																																												
4	Handfeuerlöscher																																																																																																																																																												
5	Rettungswesten/Notwasserungsausrüstung																																																																																																																																																												
6	Sitzgurt- und Sitzzustand																																																																																																																																																												
7	Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen																																																																																																																																																												
8	Notrutschen/Rettungsflöße (nach Vorschrift), Notsender (ELT)																																																																																																																																																												
9	Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)																																																																																																																																																												
10	Sicherheitsanweisungen																																																																																																																																																												
11	Flugbegleiter																																																																																																																																																												
12	Zugang zu Notausstiegen																																																																																																																																																												
13	Sicherheit des Fluggasthandgepäckes																																																																																																																																																												
14	Sitzplatzkapazität																																																																																																																																																												
D Fracht																																																																																																																																																													
1	Allgemeiner Zustand des Frachtraums																																																																																																																																																												
2	Gefährliche Güter																																																																																																																																																												
3	Sicherheit der Fracht an Bord																																																																																																																																																												
E Allgemeines																																																																																																																																																													
1	Allgemeines																																																																																																																																																												
C Zustand des Luftfahrzeugs																																																																																																																																																													
1	Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren																																																																																																																																																												
2	Türen und Klappen																																																																																																																																																												
3	Steuerorgane																																																																																																																																																												
4	Räder, Reifen und Bremsen																																																																																																																																																												
3	Fahrwerk/Gleitkufen/Schwimmkörper																																																																																																																																																												
6	Fahrwerkschacht																																																																																																																																																												
7	Triebwerk und Aufhängung																																																																																																																																																												
8	Gebälgeschaufeln																																																																																																																																																												
9	Propeller, Rotoren (Haupt- und Heckgerät)																																																																																																																																																												
10	Auffällige Instandsetzungen																																																																																																																																																												
11	Auffällige Schäden (nicht repariert)																																																																																																																																																												
12	Leckstellen																																																																																																																																																												
			<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width:15%;">Position</th> <th style="width:85%;">Bemerkung(en)</th> </tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>							Position	Bemerkung(en)																																																																																																																																																		
Position	Bemerkung(en)																																																																																																																																																												
(*) Die Unterzeichnung durch ein Besatzungsmitglied oder einen anderen Vertreter des Betreibers des inspizierten Luftfahrzeugs gilt in keiner Weise als Anerkennung der aufgeführten Feststellungen, sondern bestätigt lediglich, dass das Luftfahrzeug zur hier angegebenen Zeit am angegebenen Ort inspiziert wurde. Dieser Bericht hält die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion fest. Er bescheinigt nicht die Tüchtigkeit des Luftfahrzeugs für den geplanten Flug. Die Angaben in diesem Bericht können bei der Eingabe in die SAFA-Datenbank zur Korrektur des Wortlauts geändert werden.																																																																																																																																																													